

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 5 November 1801. Siebentes Quartal. Den 14 Brumaire. X.

Bern, 28ter Weinmonat.  
XXIII.

Die durch das Decret des gesetzgeb. Rathes vom 27ten Weinmonat 1801 eingesetzte vollziehende Gewalt an die Bürger Helvetiens.

Friede heilt die Wunden, unter denen die ganze Menschheit seufzte; er führt die Staaten zu den wahren Grundsätzen der gesellschaftlichen Einrichtung zurück; — Wohlwollen und Weisheit werden den Verhältnissen der Regierungen unter einander zum Grunde liegen, und jene der Regierungen gegen das Volk bestimmen. Das Verderbliche überspannter Maximen ist anerkannt; jedem anerkannten Irrthum abgeschworen; — Mäßigung erscheint im Gefolge der Wahrheit. — Glückliches Europa! Das beginnende Jahrhundert verspricht das Jahrhundert der mildern Ordnung, der Duldung und Gerechtigkeit zu seyn.

Helvetien allein scheint allen diesen Vortheilen fremde bleiben zu wollen. Die großen Lehren unserer Zeit, unsere eigene Erfahrungen von vier Jahren sind für das Vaterland verloren.

Ausschließende Ansprüche, leidenschaftliches Zurücksehen, Unduldsamkeit der Meinungen, Lokalinteresse, persönlicher Eigennuz, Bitterkeit, Mißtrauen; dies sind die Bestandtheile unserer dormaligen Lage. Die Parteyen liegen im steten Streit, wie auf einem Kampfplatze; ihre gehäßige Namen dauern fort; vergebens sucht man Schwere in der Schweiz; man sieht nur Aristokraten und Demokraten, Unitarier und Föderalisten, die sich alle auf ihr Vaterland berufen, das sie doch auf gleiche Weise in den Untergang zu stürzen fortfahren.

Allein es wäre eine irrige Meinung, wenn man dächte, daß Niemand über diesen Wahnsinn seufzt, und es wäre besonders ungerecht zu glauben, daß die große Masse der Nation an diesem Kampfe Theil nähme.

Schon durch die Möglichkeit der Intriguen zurückgeschreckt, verweigert der ruhige Bürger, der gemäßigte Mann, lieber jede Theilnahme an einer politischen Handlung, als daß er bey Ausübung derselben stets die Blicke auf sich geheftet sehen wollte. Die Masse des Volks, die zu oft dem Antriebe weicht, den ihr der Kühnste mittheilt, wird unbeständig zu ihrem Nachtheil, da es doch zu ihrem Heil nur ihres festen beharrlichen Willens bedarf.

So steht nun nach vier Jahren revolutionairer Erschütterungen Helvetien noch ohne Verfassung, ohne Regierung da, so ist es an den Rand des Abgrundes gekommen, wo alles darauf hingehet, es vollends hinein zu stürzen.

Die gesetzgebende und vollziehende Gewalten fühlten die Unzulänglichkeit der Kräfte ihrer provisorischen Regierung, um den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen, entwarfen, und nahmen, in so weit es sie betraf, im letztverworfenen Maymonat eine Verfassung an, die sie auch bekannt machen ließen, worin alles, was die verschiedenen Meinungen Vereindares in sich faßten, alles, was in einer jeden Wahres, Gutes und Gerechtes zu finden war, zusammengenommen, und in Verbindungen gesetzt wurde, die geeignet sind, das Wohl der Schweiz im Allgemeinen und das besondere Vortheilhafte eines jeden Cantons zu sichern.

Das Volk, dem diese Verfassung vorgelegt wurde, empfing sie mit einmüthiger Zustimmung; überall bot es zu den nöthigen Maßnahmen für ihre Einführung willig die Hand. Die Cantonstagfassungen wurden nach der in jenem Verfassungsentwurf aufgestellten Form versammelt, und sie arbeiteten in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise. Mit einem Wort, dieser Entwurf wurde durch die That selbst schon zur Verfassung; aufs Höchste konnte nur noch davon die Rede seyn, die Genehmigung feyerlich zu verkünden, die sie bereits durch die erfüllten Vorarbeiten im Stillen

erhalten hatte. Zu diesem Endzweck wurde eine allgemeine helvetische Tagsatzung zusammenberufen, allein die Intrigue hatte sich des arglosen Zutrauens der Cantonstagsatzungen bemächtigt, und die Wahlen suchten zum Theil nur Männer von überspannten Begriffen hervor, Politiker schädlicher Systeme, die Einzigen, denen der Entwurf mißfiel, die Einzigen, die ihren Vortheil darin fanden, gegen den Wunsch derjenigen zu handeln, deren Beauftragte sie waren. Durch diesen so verderblichen als seltsamen Mißgriff wählten die Cantonstagsatzungen, deren Daseyn und Arbeit einzig auf dem Verfassungsentwurf beruhte, um beydes zu sichern, gerade diejenigen, die in Geheim nach Vernichtung von beyden trachteten. Die traurigen Folgen dieses Verfehens entwickelten sich schnell.

Die allgemeine Tagsatzung, welcher ihre Vollmacht, ihr Daseyn sogar, und die organischen Gesetze der provisorischen Regierung vorgeschrieben, sich mit nichts ändern zu beschäftigen, als mit der Annahme oder der Verwerfung des Verfassungsentwurfs, fieng damit an, das ihrer Gutheißung vorgelegte Projekt zu beseitigen; von diesem Augenblick an überließ sie sich ohne Leitung den Stürmen, welche von allen persönlichen und politischen Leidenschaften erregt wurden, die sich in ihrem Schooße entwickelt hatten.

Während sechs Wochen sah man diese Versammlung, unter den stärksten Widersprüchen, unzusammenhängende Arbeiten versuchen. Endlich über die möglichen Ergebnisse der Verhandlungen einer solchen Versammlung ins Klare gekommen, faßten mehrere Deputationen und Mitglieder von andern den Entschluß, sich zurückzuziehen; andere, ohne eben öffentliche Spaltung zu machen, hielten sich von den Berathschlagungen entfernt.

Dieserjenigen, die auf der Stelle blieben, hörten demnach in der That und dem Recht nach auf, allgemeine helvetische Tagsatzung zu seyn. Unterdessen arbeitete sie, nach dieser Verlassung, nur mit desto größerer Thätigkeit; und die Beendigung eines Werkes, das alle Stellen ihrer Verfügung überläßt, sollte ihren Triumph sichern.

Dies war die Lage der Dinge, als die unterschriebenen Mitglieder des Vollziehungsrathes vereinigt mit dem gesetzgebenden Rath sich entschlossen, den letzten Versuch zu wagen, um den Untergang des Staates zu verhindern. Die dieser Bekanntmachung beygegebenen Aktenstücke werden das Volk genauer von den

dringenden Ursachen, die sie hierzu aufforderten, und von dem Gang, den sie einschlagen mußten, um dahin zu gelangen, unterrichten.

Ein Gesetz, dem Wunsche der ganzen Schweiz entsprechend, setzt von heute an die am 29. May verkündete Verfassung in Ausübung.

Ein Senat wird gewählt werden aus Männern, welche, sey es unter der alten oder der neuen Ordnung der Dinge, den Ruhm der Gerechtigkeit, der Weisheit und Mäßigung verdienten.

Dieser wird sich ohne Unterlaß damit beschäftigen, die verfassungsmäßige Einrichtung in Gang zu bringen.

Er wird die Religion ehren und ihre Diener schützen.

Weisheit, unbestechbare Gerechtigkeit, Sparsamkeit und jene Sitten, die eure Voreltern auszeichneten, wird er sich eigen zu machen suchen, und seine Arbeiten werden ihr Gepräge tragen.

Er wird sich mit Klugheit und Behutsamkeit um das Wohlwollen des Auslandes für das bleibende Resultat unserer Revolution bewerben; ein solches Benehmen ist die einzige Kraft eines kleinen Staates und das Trachten nach Größe wird ihm gewöhnlich zur Ursache des Verderbens.

Seine Schritte werden durch den Einfluß der großmüthigen Regierung, welcher Frankreich seinen Ruhm, seine Macht, den Frieden im Innern, und Europa den allgemeinen Frieden, anzurechnen hat, unterstützt werden. Diese Regierung, deren gesetzliche Gewalt auf der Annäherung der Parthenen und der Ausöhnung zwischen Erfahrung und Grundsätzen beruht, muß mit besonderm Wohlgefallen jeden Schritt ansehen, den ihr Bundesgenosse zur Erreichung der gleichen Vortheile unternimmt.

Die Arbeiten, mit denen der Senat bis zu dem für die Uebergabe seiner Vollmachten bestimmten Tage beauftragt seyn wird, sind zwar ungeheuer und geeignet ihn abzuschrecken; allein die Liebe zum Vaterlande, und Gott, der jene nicht verläßt, die mit reinen Absichten für dasselbe arbeiten, werden seinen Muth erhalten und seine Kräfte heben.

Der Vollziehungsrath befehlt, daß obstehende Bekanntmachung gedruckt und öffentlich angeschlagen werden soll; er beauftragt die Beamten der Republik, über die Erhaltung der Ordnung zu wachen, und ersucht alle Bürger, durch ein friedliches Betragen,

and überdies durch Zutrauen und Hoffnung, denen sie sich getrost überlassen können, dazu beyzutragen.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,  
Dolder.  
Savary.

Im Namen derselben, der Secretär,  
Mousson.

Dem Original gleichlautend :

Bern, den 29. Weinmonat 1801.

Der Secretär der vollziehenden Gewalt,  
Mousson.

XVI.

Schreiben des B. Füssli, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, an die B. Dolder und Savary.

Bürger Vollziehungsräthe!

Von früher Jugend an gewohnt, zum Dienst des Vaterlandes, auf jeden gesetzlichen Wink, in dunkeln wie in heitern Tagen, willig zu gehorchen, kann ich dagegen (ganz ungeübt in der Kunst, zu Erreichung so geheissener Staatszwecke mich über jede Auswahl der Mittel zu beruhigen), dem Rufe nicht folgen, eine Stelle in demjenigen helvetischen Interimssenate einzunehmen, den ein Theil des gesetzgebenden Rathes, in Kraft seines Decrets vom 28ten dieses einzusetzen sich für befugt hielt. Ich sehe mich daher B. Vollz. Rätthe bemüßigt, meine Ernennung unverschoben, zu Händen meiner Wähler, in die Ihrigen zurück zu legen.

Republikanischer Gruss.

Bern, am 29. October 1801.

Heinrich Füssli,  
Mitglied des gesetzgebenden Rathes.

XXV.

Der gewesene Finanzminister an den Herausgeber des Schweizerischen Republikaners.

Bern, 2. November 1801.

Bürger!

Sie haben die Erklärungen meiner würdigen Collegen, Kenger, Meyer und Mohr in Ihr Blatt aufgenommen: Sie wollen zum Beweis daß auch ich meine Entlassung verlangt habe, beyliegendes Schreiben der vollziehenden Gewalt an mich, ebenfalls einrücken.

Republikanischer Gruss.

Rothpletz.

Bern, 29. October 1801.

Die vollziehende Gewalt an den Minister der Finanzen.

Bürger Minister!

Die vollziehende Gewalt hat sich über das Entlassungsbegehren, welches Sie ihr gestern mündlich thaten, berathen, und sie hat geglaubt, in Hinsicht auf die Umstände, die ohnehin der Dauer ihres Amtes Grenzen setzen, Ihnen solches nicht verweigern zu dürfen. Indem sie also Ihrem Verlangen entspricht, host sie, B. Minister, Sie werden so gefällig seyn, noch für einige Tage die Leitung Ihres Departements mit der Gefassenheit und dem patriotischen Eifer, den Sie bisanhin bewiesen, und die sie Ihnen zu bezeugen, sich zum Vergnügen rechnet, fort zu setzen.

Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt,  
Dolder. Savary.

XXVI.

Der Regierungsstatthalter des Cant. Solothurn, an seine Mitbürger.

Als ich den 18ten dieses Monats in dem ungesuchten und überraschenden Falle mich befand, die Ehre, der oberste Stellvertreter der helvetischen Regierung in unserm Canton zu seyn, nicht ausschlagen zu dürfen, kam mir am meisten die Hoffnung zu Hilfe, daß es mir doch mit Gottes Beystand vielleicht gelingen möchte, durch strenge Unpartheylichkeit, durch allgemeines Wohlwollen, durch ununterbrochene Thätigkeit, durch eine feste Verwendung für die heilige Sache der Regierung, Hand in Hand mit meinen Amtsgehilfen und vorzüglich mit den Lehrern unserer göttlichen Religion, unter Euch, theuerste Mitbürger, die pünktlichste Unterwerfung unter den alleingebietenden Willen des Gesetzes hervor zu bringen, und somit Ruhe und Ordnung und Heil und Friede und Eintracht und Brudersliebe in unserm so übel zerrütteten Canton nach und nach wieder einzuführen und einheimisch zu machen.

Daher war es das erste meiner Geschäfte, alle meine Unterbeamten auf die Quelle aller bisherigen Zwietracht, aufmerksam zu machen; und diese war keine andere, als daß man dem Gesetze zum Truze sich erlaubt hatte, dem Cantonal, Verfassungs, Entwurfe der sogenannten Minorität, bey Gemeinden, Municipalitäten und Bezirken, durch heimliches oder öffentliches Sammeln von Unterschriften, Anhang zu verschaffen, und dadurch eine Faktion zu bilden.

Diesen Unfugen wurden bald darauf andere Unfugen entgegengesetzt; eben so gesetzwidrig, eben so strafbar bildete sich eine zweyte Faction, welche sichs Gemeind- und Municipalitätsweise herausnahm, den Entwurf der Majorität zu ratifiziren, und endlich gar ein usurpatorisches Stimmenmehr über die Grundlagen der helvetischen Verfassung ergeben zu lassen.

So ward unser Canton in zwei Partheyen getheilt. — Jede dachte nur auf sich, jede vergaß des Vaterlandes, jede übertrat ihre Pflichten — keine gehorchte mehr den Gesetzen, und jede wagte Eingriffe in ein Recht, welches durch die Gesetze höhern Behörden war übertragen worden, und höhern Behörden mußte übertragen werden, wenn anders Anarchie und Zügellosigkeit sollten zernichtet bleiben.

Die gemessensten Befehle wurden also allen Behörden ertheilt, auf die Ruhestörer und Gemeindeversammler beider Arten, ein wachsamcs Auge zu tragen, mit erneuerter Thätigkeit und mit verdoppeltem Nachdruck, Gehorsam dem Gesetze, das allein gebieten soll, und Unterwerfung unter der Regierung, die keine Faction kennt und keine Faction duldet, überall zu verschaffen, und die Fehlbaren ohne Unterschied in die Hände der Gerechtigkeit zu überliefern.

So hoffte ich, sollte der Canton Solothurn wiederum ein Land von Ruhe und Ordnung werden, und Gottlob bin ich bisher in dieser Hoffnung, der einzigen Belohnung meiner reinsten Absichten, nicht getäuscht worden.

Und wahrlich, theuerste Mitbürger, wenn Ruhe, Zucht und Ordnung je vonnöthen waren, so sind sie es in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo durch eine außerordentliche Begebenheit den 28. dieses Monats diejenige Verfassung ist eingeführt worden, unter der wir künftig leben sollen.

Ihr wißet, daß der gesetzgebende Rath unterm 29. May letztlin verordnet hatte, daß eine allgemeine Landestagsatzung aus der ganzen Schweiz soll zusammenberufen, und ihrer Annahme ein Verfassungsentwurf vorgelegt werden, dem Frankreichs erste Magistrats-Person seinen freundschaftlichen Beyfall schenkte, und Hand in Hand mit Europens Mächten zu unterstützen sich anheischig machte.

Der nemliche gesetzgebende Rath verordnete bald darauf, daß in jedem Canton eine besondere Tagsatzung sollte zusammenberufen, und von ihr eine in den allgemeinen Verfassungsentwurf harmonisch eingreifende, den Sitten, Gebräuchen, Lokalitäten angemessene Cantons-einrichtung bearbeitet werden.

Ihr kennet bereits die Arbeiten unserer Cantonstag-

satzung. Eure Landesdeputirten überbrachten sie der helvetischen Tagsatzung, die sich den 7ten Herbstmonat in Bern versammelte, um sie in ihren Protokollen einregistriren zu lassen.

Der gesetzgebende Rath stand in der Erwartung, daß die helvetische Tagsatzung schleunig und ohne viele Aenderungen den helvetischen Verfassungsentwurf annehmen, und durch eine weise Nachgiebigkeit gegen den Drang der Zeiten und im Vertrauen auf die verbessernde Zukunft, das Vaterland vom Rande des Verderbens retten würde. Allein diese Erwartung wurde getäuscht, und die Tagsatzung beschloß, Helvetien eine ganz neue Verfassung zu geben, und die Cantons-einrichtungen nach dieser neuen Verfassung, für die sie nie bestimmt waren, umzugießen oder umschmelzen zu lassen.

Dieser Schluß der Tagsatzung wurde bald der Appfel der Zwietracht unter ihren Gliedern. — Uri, Schwyz und Unterwalden entfernten sich — ihnen folgte bald auch unser Canton, und mehr oder weniger Deputirte aus andern Cantonen.

Dennoch blieb die Tagsatzung fest bey ihrem Beschlusse; sie fuhr fort, sich aller Vorkreislungen ungeacht, für eine allgemeine Landestagsatzung zu halten. Die ganz neue Verfassung wurde in Berathung gezogen und beendigt. Und nun wollte sie auch die Krone auf ihr Nachwerk setzen, indem sie die darinn aufgestellten Plätze unter sich und die übrigen zu theilen eilte.

So stand sie da, die neue Verfassung, die, wie die vollziehende Gewalt sich ausdrückt, sich durch Widersprüche in den Grundsätzen auf denen sie beruhte, und durch Unzusammenhang auszeichnete, die durch die Beseitigung aller zur Vereinigung führenden Maximen, unser Vaterland in alle Uebel einer revolutionären Anarchie gestürzt haben würde; und die endlich den Nachtheil hatte, das Interesse der Republik bey den auswärtigen Mächten zu gefährden, deren wohlwollende Gesinnungen die sicherste Gewährleistung für ihre Unabhängigkeit und ihre Wohlfart seyn müssen.

Da versammelte sich der gesetzgebende Rath den 27ten dieses Monats in später Nacht, und eingedenk der von ihm erlassenen Gesetze, und fest entschlossen, sie gegen Jedermann geltend zu machen, verordnete er zu Abwendung der dringenden Gefahr, daß die dr. y Glieder des Vollziehungsraths, die als Landesdeputirte an der Tagsatzung Antheil genommen, aus dem Vollziehungsrathe entfernt, und die Ausübung der vollziehenden Gewalt den Bürgern Dolder, Savary und Rüttimann übertragen werden soll.

(Die Fortsetzung folgt.)



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 6 November 1801. Siebentes Quartal. Den 15 Brumaire. X.

Bern, 28ter Weinmonat.  
XXIII.

(Schluß der Proklamation des Regierungstatthalters  
des Cantons Solothurn an seine Mitbürger.)

Tags darauf wurde diese unter der Benennung:  
allgemeine helvetische Tagsatzung in  
Bern sich befindende Versammlung aufgelöst, und ihre  
Arbeiten für null und nichtig erklärt; der Verfassungs-  
Entwurf, der der Tagsatzung war vorgelegt worden,  
wurde in Vollziehung gesetzt, und zu dem Ende von  
der Gesetzgebung ein Senat von 25 Mitgliedern ernannt,  
Männer, die durch Mäßigung ihrer Grundsätze, durch  
Klugheit und Einsichten, sich schon lange die Achtung  
ihrer Mitbürger erworben haben.

Sobald die Mehrzahl dieser 25 Männer, unter denen  
sich eines der thätigsten, talent- und erfahrungreich-  
sten Mitglieder unserer Verwaltungskammer, Bürger  
Allgemeinmann Gluz befindet, in Bern werden bey-  
sammen seyn, so ernennen sie zwey Landammänner  
und einen engern Rath von vier Mitgliedern. Die  
provisorische Regierung geht auseinander, und die neu  
ernannte Regierung bleibt beyammen, bis künftigen  
Jänner, wo die erste verfassungsmäßige helvetische  
Tagsatzung ihre Wahl abzuwandern oder zu bestätigen hat.

Dies, wertheste Mitbürger, ist die einfache, wahre  
Geschichte der Tage des 27. und 28. Weinmonats.  
Um davon noch mehr überzeugt zu seyn, lasse ich zu  
Euerer Kenntniß das Decret vom 28. October beson-  
ders abdrucken. Ihr werdet daraus noch des Deutli-  
chern ersehen, welche süße Hoffnungen ihr für die  
Zukunft zu schöpfen habt. -- Ihr werdet daraus  
erfahren, daß die gegenwärtigen Cantons-Obrigkeiten  
bis zur Abhaltung der künftigen allgemeinen helvetischen  
Tagsatzung gehalten sind, in ihren Verrichtungen fort-  
zufahren, und daß ihr also bey dem Eide, den ihr  
dem Vaterlande zu Gott im Himmel geschworen,  
schuldig und verbunden seyt, in allem, was sie euch

kraft ihres Amtes und in Folge der Gesetze befehlen  
werden, den christlichschuldigen Gehorsam zu leisten.

Die Begebenheiten dieser Tage müssen Euch, theuerste  
Mitbürger, besonders angenehm seyn, indem Euerer  
Deputirten selbst von der nunmehr aufgelöseten Tag-  
satzung sich entfernten, weil sie bey dieser Versamm-  
lung nicht mehr unser Glück zu befördern, und Euerer  
laut geäußerten Wünschen zu entsprechen im Stande  
sich glaubten.

So sammelt Euch denn, ihr treuen redlichen Be-  
wohner des Cantons Solothurn, um eure Regierung  
und um den Stellvertreter derselben, um euren Ober-  
Statthalter und um seine Mitcollegen; beweiset es  
durch ein ruhiges ordentliches Betragen, daß ihr wür-  
dig seyd eines bessern Zustandes; verzeiget euren Vor-  
gesetzten alle Flugschriften und mordbrennerischen Blät-  
ter, die euch zum Ungehorsam verführen, alle Ruhestö-  
rer, welche euch zu unerlaubten Schritten verleiten,  
und besonders zu Abhaltung verbotener Ur- und Ge-  
meindsversammlungen bereden wollen.

Befolget pünktlich die bestehenden Gesetze, bis sie  
förmlich abgeschafft oder abgeändert sind, und zeiget  
endlich in all euren Worten und Thaten, durch Ein-  
tracht und gegenseitiges Wohlwollen, daß ihr die  
Gnade habet, Christen zu seyn. -- Daran wird man  
Euch, sagt Jesus Christus selbst, als meine Jünger  
erkennen, daß ihr einander liebet, daß ihr sogar eure  
Gegner liebet, daß ihr segnet diejenigen, die euch  
fluchen, daß ihr Böses mit Gutem vergeltet, daß ihr,  
wie der große Weltapostel sich ausdrückt, in der Obrig-  
keit eine Anordnung Gottes erkennet, und daß ihr ver-  
sichert seyt, daß wer der Obrigkeit widersteht, dem  
Wille Gottes widerstehe.

Ihr meine Amtsbrüder, vereinigt euch mit mir,  
um mit verdoppeltem Nachdruck die pünktlichste Hand-  
habung der Gesetze zu bewirken, und wendet eure be-  
sondere Aufmerksamkeit darauf, daß Ordnung und

Ruhe und die Sicherheit eurer Mitbürger keinen einzigen Augenblick gekört werden. — Und habt ihr hiezu einer ausserordentlichen Mitwirkung von Seite der Regierung vönöthig, so wendet euch schleunig an mich, und ihr werdet die gewünschte Unterstützung auf der Stelle erhalten.

Ihr endlich, denen Gott die erhabene Würde anvertraut, und sein heiliges Wort zu erklären und in sein himmlisches Reich einzuführen, ihr empfindet es wohl von selbst, wie nöthig unserm Vaterland euer Beystand sey; Ihr werdet also in diesem kritischen Augenblicke nicht aufhören wollen, das zu sehn, was ihr in den Tagen eigenes Ungemachet waret. — Ihr werdet nicht aufhören wollen zu thun, was ihr damals thatet — nämlich mit Wort und That, Verköhnung, Bräderliebe und Eintracht zu predigen, und Selbststrache als eines der größten Vergehen wider das Evangelium in ihrem ersten Keime zu ersticken.

So nur und auf keine andere Weise wird es möglich seyn, unser Vaterland aus dem Schlunde des Verderbens zu retten, und in seine Hütten Frieden und Freude wieder zurückzuführen.

Solothurn den 29. October 1801.

Der Reg. Statthalter des Cant. Solothurn,  
L ü t h y.

XXVII.

Auflösung des gesetzgebenden Rathes.

(Sie geschah durch folgendes den einzelnen Mitgliedern übersändtes Schreiben)

Der Senat der helvetischen Republik an den Bürger  
... Mitglied des gesetzgebenden Rathes.

Bern, 3. Wintermonat 1801.

Bürger!

Der 4te Artikel des Gesetzes vom 28. Weinmonat sagt:

„Der Senat beginnt seine Berrichtungen sobald als die Mehrheit seiner Mitglieder zusammengetreten seyn wird. Von dem Augenblick an, hört die Gewalt der diesmaligen provisorischen Gesetzgebung auf.“

Heute hat sich nun der Senat in der Mehrheit seiner Mitglieder constituirte, und von diesem Augenblick an, hat also die Gewalt und Vollmacht des gesetzgebenden Rathes aufgehört.

Der Senat erfüllt eine heilige Pflicht, indem er den Männern, die in den mühevollsten und schwierigsten Umständen, unverdroffen ihre Kräfte dem Dienste

des Vaterlands widmeten, den öffentlichen Dank der Nation bezeugt.

Der gesetzgebende Rath hat sich, seit er am 7ten Augustmonat 1800 neugebohren wurde, großes Verdienst um das Vaterland erworben.

Es verdankt ihm seit diesem Zeitpunkt mehrere weise, den Grundsätzen sowohl, als dem Resultat der Erfahrung angemessene Decrete.

Es verdankt ihm, daß er, in der Ueberzeugung, daß schwache von Stürmen herumgeworfene Schiff des Staates könnte sonst nicht gerettet werden, einer neuen Verfassung durch sein am 29ten May publicirtes Gesetz, den Weg bahnte.

Es verdankt ihm besonders, die edle Anstrengung, mit welcher er lezthin alle Bemühungen versittelte, wodurch man die helvetische Nation verhindern wollte, den Grundsätzen des Rechts und der Mäßigung, den liberalen und weisen Zwecken zu huldigen, auf welchen jener Verfassungsentwurf ruht.

Das Bewußtseyn der Theilnahme an diesen Verdiensten um das gemeinsame Vaterland, wird Sie in die Ruhe des Privatstandes begleiten und Ihre süßeste Belohnung ausmachen.

Der Senat ergreift diese Gelegenheit Ihnen zu erklären: daß es ihm stets angenehm seyn wird, Ihnen die Achtung zu bezeugen, die jeder Freund des Vaterlands für Ihre Person hegt.

Der Präsident des Senats,  
Dolder.

Wyß, Secretär.

De sauffure, Secretär.

XXVIII.

Antwort des Bürger Muret auf obstehendes Kreis schreiben.

Bern, 4. November 1801.

Bürger!

Ich anerkenne das angebliche Gesetz vom 28. Oct. auf keine Weise, und nicht in Kraft desselben, sondern weil die Nationaltagsakung ihre Arbeit beendigt hat, sehe ich den provisorischen gesetzgebenden Rath für aufgelöst an. Ich nehme den Dank welchen Sie mir im Namen der Nation bezeugen, nicht an, indem ich sehr daran zweifle, daß die Nation, Sie Bürger! zu ihren Dollmetschern gewählt haben sollte. Zum Ueberflus bemerkte ich Ihnen, daß ich das Lob nicht verdiene, an der edlen Anstrengung des gesetzgebenden Rathes am 27ten und 28ten October Theil genom-

men zu haben. Mein Gewissen bezeugt mir, daß ich den Begebenheiten dieser Lage fremde war. Schon hat die öffentliche Meinung das Urtheil über dieselben gefällt; sie wird des Vaterlandes wahre Freunde zu unterscheiden wissen.

Unters. Muret.

XXIX.

Die durch das Decret des gesetzgebenden Rathes vom 17. Weinmonat 1801, eingesetzte vollziehende Gewalt,

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, die durch die Zurückberufung des Bürgers Feehr ledig gewordene Stelle eines Regierungstatthalters des Cant. Argau, nicht länger unbesetzt zu lassen,

beschließt:

1. Der Bürger Herzog von Effingen, ehemaliger Gesetzgeber, ist zum Regierungstatthalter des Cant. Argau ernannt.

2. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Bürger Herzog unmittelbar von der Cansley der Regierung aus, ausgefertigt, und dem Minister des Innern zur weitem Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, 1. Wintermonat 1801.

Folgen die Unterschriften,

(Aehnliche Beschlüsse haben den B. Gonzenbach, Unterstatthalter, an die Stelle des B. Bolt, Demissionär, zum Regierungstatthalter des Cant. Sants, und dem B. Genhard, Gesetzgeber, für den Bürger Keller, ebenfalls Demissionär, zum Regierungstatthalter des Cantons Luzern berufen. — Am gleichen Tage gieng der Bericht von Bürger Gonzenbach ein, daß er die Regierungstatthalterstelle nicht annehme; worauf der Bürger Gschwend, Gesetzgeber, dazu ernannt wurde.)

Gesetzgebender Rath, 23. September.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung des Berichts der Polizeicommission, das Begehren des B. Waser um Fortsetzung seiner Wirthschaft betreffend.)

Bekanntlich wurde durch das Gesetz vom 19. Nov. 1798 der Wein- und Wirthschaftsgewerb frey gegeben, jedoch nachwärts auf Lösung von einjährigen Patenten eingeschränkt, und endlich von Ihnen B. G. durch das Gesetz vom 20. Nov. 1800 in noch engere Grenzen eingezielet.

In dem Art. 2, 3, 4 u. 5 dieses Gesetzes, setzten

Sie B. G. die Formen fest, unter denen Bewilligungen zu Errichtung neuer Wirthschaften ertheilt werden sollen, und zwar dahin, daß es den Verm. Kammern zukommen solle, diese Bewilligungen zu ertheilen, daß sie dabey überhaupt auf das Bedürfnis der Gegend und dann auf das Lokale, für welches ein Wirthschaftsrecht verlangt wird, Rücksicht zu nehmen haben, und daß es bey dem Abschlag der Verm. Kammern sein Verbleiben haben solle, es wäre denn Sach, daß es um die Errichtung einer größern Tavernenwirthschaftsanstalt zu thun seyn sollte, in welchem Fall die Verweigerung vor den Vollziehungsrath gezogen werden kann.

In dem 6ten Art. dann wurden von einem Theil der festgesetzten Bedingnisse ausgenommen; die Besitzer der Wirthschaften, denen bereits vor der Umänderung der vormaligen Verfassungen ein Wirthschaftsrecht bezeugt war, und festgesetzt, daß ohne überwiegende Gründe für das Gegentheil denselben ein Wirthschafts-Bewilligungsschein sollte zugetheilt werden; auch über diese Fälle sollte der Vollziehungsrath in letzter Instanz entscheiden.

Wie nun in Execution dieses Gesetzes die Verwaltungskammer des Cantons Bern eine allgemeine Wirthschaftsrevision anstellte, scheint es, habe sie erstlich die Wirthschaft zu Kirchenthurnen als eine neue, mithin nicht unter der Ausnahme, sondern unter der Regel begriffene Wirthschaft angesehen, und zweytens befunden, das Bedürfnis der Gegend erheische derselben Fortdauer nicht, wenigstens schlug sie dem B. Waser die Bewilligung dazu ab; derselbe wandte sich hierauf an den Vollz. Rath, wo er sein Begehren mit einem Zeugnis und Wunsch mehrerer Mitglieder von verschiedenen in der Kirchgemeinde Thurnen gelegenen Municipalitäten unterstützte, wurde aber von demselben gleichfalls abgewiesen.

Jetzt langt derselbe mit einer Petition vor Ihnen B. G. ein, in welcher er vorstellt, wie er im Vertrauen auf das Decret des gesetzgeb. Rathes vom 14. August 1798 die Ausübung des der Gemeinde Thurnen gestatteten Wirthschaftsrecht übernommen, demzufolge ein Wirthshaus erbaut, und nicht nur sein ganzes durch Fleiß und Arbeit erworbenes Vermögen in diese Unternehmung geworfen, sondern sogar zwey von seinem acht Söhnen zu künftiger Besorgung dieser Anstalt die Wirthschaftsprofesion habe erlernen lassen, und bittet, daß Sie B. G. entweder von Ihnen aus das Decret vom 14. August 1798 handhaben, oder aber sein Be-

gehen mit Empfehlung zu nochmaliger Untersuchung an den Vollziehungsrath übersenden möchten.

Auf den Antrag Ihrer Petitionscommission foderten Sie B. G. dem Vollz. Rath über diesen Gegenstand einen Bericht ab, den Ihnen derselbe in seiner Botschaft vom 12. Herbstm. dahin ertheilte: daß auf die Beschwerden des B. Waser gegen die Verw. Kammer hin, er der Vollz. Rath eine nochmalige Untersuchung habe veranstalten lassen, wo sich denn zeigte, daß die ganze Gegend des Distrikts Niedersfestigen von Stund zu Stund mit Wirthshäusern und Wintenschken übersetzt sey, daß in diesen Gegenden keine Jahrmärkte gehalten werden, daß Kirchenurnen kein beträchtlicher Ort sey, und in dem keine Viertelsunde davon entfernten Mühleurnen, dem Hauptorte des Distrikts, eine Tavernenwirthschaft sich befinde. In Rücksicht auf die Concession dann bemerkt der Vollz. Rath, daß in dem Anfang der Republik, wo noch keine Competenzen der verschiedenen Behörden bestimmt waren, eine Menge von Gegenständen vor die Gesetzgebung gelangten, die gar nicht dahin gehörten, daß übrigens jenes Decret blos bedingt und einsweilig sey, und auf die folgenden allgemeinen Gesetze verweise.

Dies nun B. G. ist die Lage dieses Geschäfts, über das Ihre Vollz. Commission in so verschiedene Meinungen getheilt war, daß keine als Meinung der Mehrheit vorgetragen werden kann.

Mit einer Meynung nemlich, in Beglaubniß, es sey nicht die Absicht des Gesetzes vom 20. Nov. 1800, die Concession der ehemaligen gesetzg. Räte zu zernichten, und mithin habe der Vollz. Rath zu Verweigerung der Fortsetzung solcher Wirthschaft keine Competenz, will man Ihnen B. G. anrathen, ohne weiters die Verfügungen des Vollz. Rathes und der Verw. Kammer des Cantons Bern zu cassiren.

Mit anderer Meynung hingegen macht man dem Vollz. Rath seine Competenz nicht streitig, allein man hätte gewünscht, der Vollz. Rath hätte dem Decret der gesetzg. Räte wenigstens die Achtung gezeigt, daß er diese Wirthschaft unter die Classe der alten gesetzt, und in Betrachtung der beträchtlichen Kosten, die der Wetent in diese Unternehmung geworfen und die er in mündlichen Berichten auf 10,000 Fr. setzte, demselben die Fortdauer seiner Wirthschaft wenigstens ad tempus

gestattet; und man möchte daher, um dieses zu bewerkstelligen, darauf antragen, die Bittschrift des B. Waser entweder einfach oder mit Empfehlung an den Vollz. Rath zu überweisen.

Mit einer 3ten Meynung endlich trägt man darauf an, in die Petition des B. Waser nicht einzutreten. Es bedauert zwar diese Meynung mit allen übrigen, daß durch das Gesetz vom 20. Nov. 1800 das Privatinteresse einzelner Personen verletzt und dieselben in Schaden gesetzt werden; allein dieser Nachtheil des Einzelnen kann gegen das allgemeine Interesse, das durch jenes Gesetz bezweckt wurde, in keine Betrachtung kommen; im Vorbeygang ist jedoch zu bemerken, daß der Nachtheil in gegenwärtigem Fall so groß nicht seyn kann, als insinuiert werden will; wohl mag es seyn, daß B. Waser in die Aufbaunng seines Hauses und die Einrichtung desselben zu einem Wirthshaus die angegebene Summe verwendet habe; allein wenn er in seiner Petition behauptet, er habe erst in Folge der Concession vom 14. August 1798 sein Wirthshaus gebaut, so ist dies mit demjenigen im Widerspruch, was die Petition der Gemeinde Thurnen in jenem Zeitpunkt enthielt, indem damals das Haus des B. Waser als bereits vorhanden und zu einem Wirthshaus eingerichtet dargestellt wurde.

Dem sey aber wie ihm wolle; durch das Gesetz vom 20. Nov. 1800 hat der gesetzg. Rath die Bewilligung von Wirthschaftsrechten in die Competenz der Verwaltungskammern und des Vollz. Rathes gesetzt, und das geschah wahrlich nicht ohne gute Gründe. Von diesem Augenblick an darf der gesetzg. Rath, wenn er nicht das erste Beyspiel der Verachtung seiner eignen Gesetze geben will, nicht weiter sich mit der Untersuchung abgeben: ob diesem oder jedem Individuum eine Wirthschaftsbewilligung oder derselben Fortdauer zu ertheilen sey; sondern es kann ihm allein das Recht zustehen, zu untersuchen, ob ein in der Competenz der Vollziehung liegender Akt quoad formam nach Vorschrift der Gesetze sey unternommen worden. Von dieser Seite aber wird das Verfahren der Vollziehung und der bernerschen Verwaltungskammer nicht angegriffen, wie denn in der That alle formellen Vorschriften des Gesetzes befolgt worden sind; mithin kann es nie der Fall seyn, die Verfügung des Vollz. Rathes zu cassiren.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 7 November 1801.

Siebentes Quartal.

Den 16 Brumaire. X.

Bern, 28ter Weinmonat.

XXX.

Die unterzeichneten Mitglieder des Vollziehungsraths, aufgefordert durch ihre Amtspflichten, über die Lage des Vaterlandes zu verathschlagen, haben in Erwägung gezogen:

1. Daß den 29. des letztverflossenen Weinmon. eine Verfassung, gemacht die verschiedenen Meinungen so viel möglich einander zu nähern, und unter der wohlwollenden Gewährleistung vom Auslande, die politischen und moralischen Bedürfnisse sowohl der Schweiz, unferß gemeinsamen Vaterlandes, als eines jeden Cantons insbesondere, zu befriedigen, von den höchsten Gewalten, in so weit es bey ihnen stand, angenommen, und sodann der ganzen Nation gesetzlich kund gethan worden.

2. Daß diese letztere durch die Beiferung, mit welcher sie diese Verfassung empfing, und durch die Ungeduld, mit welcher sie allenthalben den Zeitpunkt erwartete, wo dieselbe in Ausübung gesetzt werden sollte, die Bestimmung, die sie ihr geben wollte, im voraus ankündigte, und der Verfassung dadurch die achtungswürdigste Sanction gab.

3. Daß in Folge dieses, von der Nation stillschweigend geäußerten Wunsches, die Cantonstagsatzungen auf die in jenem Entwurfe vorgeschriebene Art zusammenberufen worden, und ohne weitere Vollmacht, als die, so ihnen dieser Entwurf gab, an Einrichtungsplänen für ihre Cantone arbeiteten.

4. Daß sich die Abgeordneten von den Cantonstagsatzungen, gemäß den nach bemeldtem Entwurf getroffenen Anordnungen, den 7ten September auf den Ruf der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten, zur allgemeinen Tagsatzung in Bern einfanden; daß diese Gewalten in obdemeltem Besetze vom 29. May und in verschiedenen nachfolgenden Erklärungen auf das bestimmteste festgesetzt hatten: es müsse das erste

Geschäft der Tagsatzung seyn, den Willen des Volkes, in Hinsicht dieser, bereits durch die allgemeine Meinung günstig aufgenommenen Verfassung, zu deren einfachen und unbedingten Annahme sogar mehrere Cantone ihren Abgeordneten bestimmte Instruktionen mitgeben zu müssen glaubten, förmlich an den Tag zu legen.

5. Daß nichts desto weniger diese Tagsatzung bald nach ihrem gesetzmäßigen Erscheinen, da die Mehrheit den Einflüsterungen einer kleinen Anzahl von Partey-Männern nachgab, gegen den deutlichen Ausdruck der Besetze, durch welche sie ihr Daseyn hatte, und ohne weitere Vollmacht des Volkes sich erlaubte, die Berathung des Verfassungsentwurfs vom 29. May zu verachten, und sich durch eine Reihe eben so unzusammenhängender als rechtswidriger Handlungen zu einer konstituierenden Versammlung aufzuwerfen.

6. Daß unter jenen, die diesen willkürlichen Gang begünstigten, sich Mitglieder der provisorischen Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Gewalten befanden, die als solche für die einfache und unbedingte Annahme des Verfassungsentwurfs gestimmt hatten, und daher mit sich selbst im auffallendsten Widerspruche standen.

7. Daß seit dem ersten Schritte die Tagsatzung zwischen allen Grundsätzen umherschwanke, von Fehler zu Fehler, von Irrthum zu Irrthum verfiel, alle Betrachtung des gemeinsamen Wohls vernachlässigte, um nur dem Privateigennuz zu fröhnen, und das Vaterland unter das Joch abstrakter Grundsätze einer Politik, die durch die Meinung der großen Mehrheit der Nation verworfen ist, und die nothwendiger Weise ihre Unabhängigkeit gegen fremde Mächte, die auf das Ende unserer Revolution aufmerksam sind, in Gefahr bringen mußte.

8. Daß durch die den Verhandlungen der Tagsatzung gegebene falsche Richtung, jeder Einzelne sich seinen Ansichten überlassen fand, und das Privatinteresse keine Schranken hatte, folglich die Versammlung in jeder



Sitzung bald nichts mehr als einen Kampfplatz vorstellte, wo Mäßigung, ausöhnende Absichten und schonende Weisheit immerwährend unterliegen mußten, bis endlich die Minderheit, durch die ausschließenden Ansprüche der Mehrheit aufs Aeußerste getrieben, sich ohne Unterstützungsmittel sehend, den verzweifelten Entschluß einer Protestation und ihres Abtretens faßte.

9. Daß zufolge dieser Spaltung mehrere Cantone sich entweder gar nicht oder doch nur zum Theil repräsentirt sehen, und daher die noch gebliebenen Deputationen und Theile derselben, sich nicht mehr als allgemeine helvetische Tagsatzung betrachten können, auch deswegen zur Beendigung einer Arbeit, wovon das Schicksal der ganzen Schweiz und das eines jeden Cantons abhängt, durchaus unbefugt sind.

Nach vollkommener Ueberzeugung, daß dies die dermalige Lage der Dinge ist, glaubten die Unterzeichneten auf die unausweichlichen Ergebnisse denken zu müssen, die diese Lage vorbereitet, und fanden daher:

1) Daß das ungestaltete Werk, so in der Tagsatzung unter der Benennung helvetische Verfassung bearbeitet wird, vorausgesetzt, daß es auch für kurze Frist in Ausübung gebracht werden könnte, kein anderes Resultat haben würde, als die Leiden des Vaterlandes auf das Höchste zu bringen, aller Orten Unzufriedenheit und Verzweiflung zu gefährden, und auf diese Art Unordnung, Anarchie und Bürgerkrieg zu bewirken.

2) Daß die nemliche Parthey, die die Tagsatzung zur Annahme des nach ihren Absichten entfalteten Verfassungsentwurfes vom 29. May beredet hat, nun damit umgeht, sich der ersten Stellen zu bemächtigen, und so ohne das Zutrauen der Nation, so wie ohne Achtung der auswärtigen Mächte, das Vaterland zu beherrschen.

3) Daß in dem Zeitpunkte, wo durch den allgemeinen Frieden das System aller Staaten auf Gerechtigkeit, wechselseitiges Zutrauen und Wohlwollen gegründet wird, die Schweiz allein nicht revolutionären Mißgriffen zur Beute bleiben, und dem übrigen Europa noch länger die schändliche Darstellung ihrer Entzweyung geben darf, sondern daß sie im Gegentheil den gegenwärtigen Uebeln und so viel Gefahren, die sie für die Zukunft bedrohen, durch eine Handlung entrisen werden muß, die den Staat ohne Verzug nach den Grundlagen, welche die Zustimmung der Nation erhalten haben, organisiren, ihm eine Regierung gebe, die gleich stark,

gleich gerecht und gleich gemäßig, die Existenz der Schweiz mit dem Interesse der andern Staaten vereinbar mache, und ihre Ruhe unter dem Schutze nachbarlichen Wohlwollens sichere.

In Folge dieser Betrachtungen haben sich die unterzeichneten Mitglieder des Vollziehungsraths entschlossen, den letzten Versuch zur Rettung des Vaterlandes zu wagen. Mit Ruhe des Gemüths, mit Ueberlegung und Uneigennützigkeit beriethen sie sich über die zweckmäßigen Maßregeln; und welches auch das Resultat seyn möge, so bleibt doch ihr Muth und ihr Gewissen unerschüttert.

Sie erklären, daß sie keinen Anstand finden konnten, von ihren Berathschlagungen jene ihrer Collegen auszuschiessen, die gegen alles Recht und allen Grundsätzen zuwider, in der provisorischen Regierung und zugleich in der Tagsatzung sitzend, keine unpartheyische Stimme geben, und durch die Mittel, welche ihnen dieses doppelte Verhältniß in die Hände legte, immer dahin gelangen konnten, jeden durch die obbemeldten Thatfachen und Umstände nothwendig gewordenen Entschluß zu verhindern.

In dieser Erwägung haben die unterzeichneten Mitglieder des Vollziehungsraths beschlossen:

1. Dem gesetzgebenden Rathe in einem Schreiben die kritische Lage, in welcher sich das Vaterland befindet, vorzustellen, so wie die Drangsale, die dasselbe bedrohen, wenn man nicht durch schnelle und kraftvolle Maßregeln dahin gelangt, es den Männern und den Meinungen zu entreissen, die in der Tagsatzung die Oberhand haben.

2. Diesem Schreiben wird ein Gesetzesentwurf beygefügt, der die nöthigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes enthalte, indem man die Republik nach dem am 29. May leztthin bekannt gemachten Verfassungsentwurf organisirt, und gemäß demselben eine Centralgewalt einsetzet.

3. Der gesetzgebende Rath soll eingeladen werden, sich während der Sitzung über die ihm gemachten Vorschläge zu berathen.

4. Die unterschriebenen Mitglieder des Vollziehungsraths bleiben in Permanenz, um sowohl über die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe im Hauptort als in den Cantonen zu wachen.

5. Der Obergeneral der fränkischen Truppen in Helvetien soll ersucht werden, seiner Seits die zu seiner Verfügung habende Macht dahin anzuwenden, um jedem Ausbruch stürmischer Bewegung oder Unordnung,

welcher die öffentliche oder Privat-Sicherheit bedroht, vorzubeugen.

6. An den bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik soll eine Note gesandt werden, um ihm von dem durch die unterzeichneten Mitglieder des Vollziehungsraths beschlossenen Maßregeln Kenntniß zu geben, und ihn für den glüklichen Ausgang einer Veränderung einzunehmen, welche die bestehenden Verhältnisse beyder Staaten, indem der Schweiz eine durch das Wohlwollen ihres Bundesgenossen angerathene und garantirte Verfassung gegeben werde, einander näher bringt.

7. Sobald die Unterzeichneten von dem Entscheid des gesetzgebenden Rathes unterrichtet seyn werden, werden sie zu dem weiters nöthigen Verfahren schreiten, um diesen Entscheid den öffentlichen Beamten in den Cantonen und dem Volke bekannt zu machen.

Bern, den 28. Weinmonat 1801.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,  
Unterz. Dolder. Savary.

Im Namen derselben, der Secretär,  
Unterz. Mousson.

Dem Original gleichlautend :

Bern den 28. Weinmonat 1801.

Der Secretär der vollziehenden Gewalt,  
Mousson.

### Gesetzgebender Rath, 23. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichtes der Polizey-Commission, das Begehren des B. Waser um Fortsetzung seiner Wirthschaft betreffend.)

Um den Petenten vor Schaden zu hüten, bliebe daher kein anderer Weg übrig, als zu seinen Gunsten eine Ausnahme vom Gesetz zu statuiren; dazu findet aber diese Meynung lange nicht hinlängliche Gründe vorhanden, denn wenn B. Waser aus Grund des Schadens, den er erleidet, auf eine Ausnahme vom Gesetz Anspruch machen kann, so können es auch alle die, welche auf das Gesetz vom 19. Nov. 1798 hin, das die Gewerbsfreyheit einführte, Wirthschaften errichteten, deren Fortsetzung ihnen nach dem Gesetz v. 20. Nov. 1800 untersagt wurde; diese so wie jener gründeten sich auf einen Akt der Gesetzgebung; ob derselbe allgemein oder special, d. h. ein Gesetz oder ein Decret sey, wäre in jedem Fall gleichgültig; es ist es aber in casu um so mehr, als jenes Decret einestheils bestimmt ist und auf die nachgehenden allgemeinen Gesetze,

unter die das Gesetz vom 20. Nov. 1800 so gut gehört als das vom 19. Oct. 1798 und 4. April 1800, verweist, und anderstheils von einer durchaus irrigen Voraussetzung ausgeht, nemlich der: Kirchenthurnen sey der Hauptort des Districts Niederseftigen.

Aus den nemlichen Gründen ist diese Meynung auch dem Antrag abgeneigt, die Bittschrift mit Empfehlung an die Vollziehung zu schicken; darum daß B. Waser oder nicht einmal er, sondern die Gemeinde Kirchenthurnen ein Decret der Gesetzgebung in Händen hatte, darum daß er vielleicht eine größere Summe auf diese Anstalt verwendete, und zwey seiner Söhne dazu erzog, ist er, wenn ein Gesetz, daß das allgemeine Interesse zu befördern, censirt ist, ihm entgegensteht, nicht empfehlungswürdiger als derjenige, der nur ein Gesetz in Händen hatte, oder weniger dareinsetzte, und keine Kinder dazu zog, neben dem daß überhaupt Angelegenheiten, wo das allgemeine Interesse versirt, und es versirt da, wo es um Befolgung oder Verletzung eines gesetzlich aufgestellten Grundsatzes zu thun ist, keine Günstliche und mithin kein Gegenstand einer insinuirenden Empfehlung seyn sollen.

Aus allen diesen Betrachtungen trägt diese Meynung darauf an, in die Petition des B. Waser nicht einzutreten.

Auf den Antrag der Polizeycommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Ráthe! Der gesetzg. Rath hat vermittelt Ihrer Botschaft vom 4. Sept. von den Hinterfassen zu Leimiswyl Distr. Langenthal C. Bern, die mitkommende Vorstellung erhalten, worinn sie um den Entscheid bitten: ob sie das ihnen von der Gemeinde gefoderte Hinterfäsgeld zu bezahlen schuldig seyen oder nicht? — Wenn der Gesetzesvorschlag vom 1. May die Organisation der Gemeindevorstände betreffend, wirklich zum Gesetze erhoben worden wäre, so würden freylich dem §. 58 zufolge, die Nichtortsbürger jährliche Beiträge zu den Gemeindevorständen abzugeben haben. Allein Ihrer Einladung zufolge B. V. R. ist die weitere Berathung über diesen Gesetzesvorschlag, so wie diejenige über einige andere damit verbundene Gesetze, worunter eben eines über die Beiträge der Einsassen zu den Ortspolizeyausgaben sich befindet, für einmal eingestellt worden, und somit wird diese Frage nach ältern Vorschriften zu entscheiden seyn. Immerhin aber kommt dieser Entscheid nicht dem gesetzg. Rath, sondern dem Gesetze vom 25. April 1800 gemäß ganz bestimmt und ausschließlich Ihnen B. V. R. zu! Es

überläßt Ihnen daher auch der gesetzg. Rath hierüber das Angemessene zu verfügen.

Auf den Antrag der Polizeicommission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

**V. Volkz. Rath!** Die Mitglieder der seit langen Jahren daher zu Gams im Canton Linth angefessenen Familien Scherer und Boxler beschweren sich vermittelst bengebogener Bittschrift, daß sie von den Distrikts- und Cantonsbehörden nicht mehr als Schweizerbürger angesehen, sondern in die Classe der Landsfremden geordnet und somit nach Inhalt des Gesetzes vom 24. Nov. 1800 als solche b. handelt werden wollen, mit Bitte, daß sie davon ausgenommen werden und sich weiterhin ungehindert als Schweizerbürger in der Schweiz aufhalten dürfen.

Die Lage dieser Leute und die Gründe welche sie zu Unterstützung ihres Begehrens anführen, sind von einer Art, daß sie des Nähern erwogen zu werden verdienen. Von ihren verschiedenen Anbringen ist aber auch nicht ein einziges bescheiniget, weswegen das Ganze einer nähern Untersuchung bedarf. — Der gesetzgeb. Rath will Sie demnach **V. B. R.** einladen, über den Verhalt der Sachen und die Richtigkeit der in der Petition enthaltenen Vorgeben Erkundigung einzuziehen, und sodann entweder von Ihnen aus nach den vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen das Angemessene zu verfügen, oder aber, im Fall Ihnen eine neue gesetzliche Bestimmung erforderlich scheinen sollte, der Gesetzgebung davon Anzeige zu thun.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Metmenstätten verlangt vermög der in ihrer Bittschrift ausführlich enthaltenen Gründen von einer ihr gegen den entlassenen **V. Schulmeister** Wyl aufgelegten Entschädniß befreit zu werden.

Die **Pet. Commission** trägt darauf an, dieses Begehren der Unterrichtscommission zur Untersuchung zu überweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

2. **Anna Hänni** von Köniz Distr. Laupen C. Bern, Mutter eines unter ehelichen Versprechungen erzeugten natürlichen Kindes, bittet gemeinschaftlich mit ihrem Vater und übrigen nächsten Verwandten, die sie samt diesem ihrem einzigen Kind zu beerben haben, um die vollständige Ehelichsprechung dieses Kindes. Wird an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen.

3. Die Einwohner des aus acht Häusern bestehenden Orts **Weylingen** Cant. Thurgau, verlangen die Aufhebung eines Vergleichs, der sie zu ihrer großen Unbequemlichkeit zwingt, ihre Todten zu hordern

begraben zu lassen. Wird an die Unterrichts-Commission gewiesen.

Die Anzeige eines Mitglieds, daß zuwider dem Gesetze vom 20. Wintermonat 1800, zu Lichtensteig, Ct. Säntis, ungeachtet der Einwendungen der dortigen Municipalität, in einem Nationalgebäude noch immer eine neue Wirthschaft bestehe, samt einem Einladungs-Entwurf an den Volkz. Rath, derselben ein Ende zu machen, wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Das Gutachten der Criminal-Gesetzgebungs-Commission über die vom Volkz. Rath vorgeschlagene Straf-milderung des **Ludwig Regamey** von Lausanne, wird beraten, und durch den Namensaufruf mit 20 gegen 12 Stimmen beschossen, in diesen Antrag nicht einzutreten.

Die Commission hatte folg. Decretsvorschlag gemacht:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 5ten Herbstmonat 1801, wodurch derselbe die Umänderung der einjährigen Einsperung in ein Zuchthaus, zu welcher der **Ludwig Regamey** von Lausanne, wegen Holzdiebstählen durch das Cantonsgericht **Leman** verurtheilt wurde, in eine Eingrenzung in seine Gemeinde von gleicher Dauer vorschlägt;

In Erwägung, daß **Ludwig Regamey** in dem Schooße des Lasters geboren wurde, und von seiner Kindheit an nichts als verderbliche Beispiele sah;

In Erwägung, daß er beynähe keine sittliche und christliche Erziehung erhalten hat;

In Erwägung, daß ihn nicht nur das Beispiel seiner Eltern zum Laster hinriß, sondern daß bestimmte Befehle und Drohungen eines heftigen und grausamen Vaters ihn dazu gezwungen haben;

In Erwägung endlich seiner nicht hoffnungslosen Jugend, da er kaum das siebenzehnte Jahr seines Alters erreicht hat, und erst fünfzehn Jahr alt war, als er seines wichtigsten Vergehens überwiesen wurde; verordnet:

Die einjährige Einsperung, zu welche der **Ludwig Regamey** von Lausanne, Canton **Leman**, von dem Cantonsgericht verurtheilt wurde, ist in eine Eingrenzung in seine Gemeinde von gleicher Dauer verwandelt, während welcher er unter der besondern Aufsicht der Polizey und der Gemeindskammer, welcher er zugehört, stehen soll.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird der Volkz. Rath eingeladen, seine Bemerkungen über den Gesetzesvorschlag, betreffend die neue Einrichtung des Gerichtswesens, mit Beförderung einzusenden.

Am 24., 25. u. 27. Sept. waren keine Sitzungen.